



**Prüfungsordnung für den dualen ausbildungsbegleitenden
Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ und den berufsbegleitenden
Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ an der FH Aachen
in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät der
Rheinisch-Westfälisch Technischen Hochschule Aachen und der
Physiotherapieschule des Universitätsklinikums Aachen (UK Aachen)**

vom 5. Mai 2021

Prüfungsordnung für den dualen ausbildungsbegleitenden Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ und den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ an der FH Aachen in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät der Rheinisch-Westfälisch Technischen Hochschule Aachen und der Physiotherapieschule des Universitätsklinikums Aachen (UK Aachen) vom 5. Mai 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 6. Juli 2020 (FH-Mitteilung Nr. 78/2020), hat der Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik der FH Aachen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen, Akademischer Abschlussgrad	3
§ 3 Zulassung zum Studium, praktische Tätigkeit	3
§ 4 Beginn, Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums	3
§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 6 Prüfungsausschuss	5
§ 7 Studien- und Prüfungselemente	5
§ 8 Zulassung zu den Prüfungen	5
§ 9 Durchführung von Prüfungen	6
§ 10 Abschlussarbeit, Kolloquium und Betreuung	7
§ 11 Gesamtnote, Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement	7
§ 12 Inkrafttreten, Veröffentlichung	8
Anlage 1 Studienverlaufsplan Aufbaumodule Vertiefungsstudium Studienbeginn Wintersemester	9
Anlage 2 Studienverlaufsplan Aufbaumodule Vertiefungsstudium Studienbeginn Sommersemester	10
Anlage 3 Basismodule des Kernstudiums (zur Anrechnung gemäß § 5)	11

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der FH Aachen für den dualen Bachelorstudiengang Physiotherapie als ausbildungsbegleitendes Studium und für den Bachelorstudiengang Physiotherapie als berufsbegleitendes Studium im Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik der FH Aachen.

§ 2 | Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen, Akademischer Abschlussgrad

(1) Das Bachelorstudium vermittelt breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien der Physiotherapie unter besonderer Berücksichtigung von fachlichen Kenntnissen und Methoden der evidenzbasierten Medizin. Der Schwerpunkt des Bachelorstudiums liegt im Bereich der Medizintechnik. Das Studium versetzt die Absolventinnen und Absolventen in die Lage, ihre erworbenen Kenntnisse auf ihren Beruf anzuwenden und eigenständig Problemlösungen mit wissenschaftlichen Vorgehensweisen zu erkennen, zu analysieren, zu lösen und fachübergreifend und problemorientiert zu arbeiten.

(2) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleihen die beiden kooperierenden Hochschulen (FH Aachen und RWTH Aachen) als ersten berufsqualifizierenden Abschluss den akademischen Grad eines Bachelor of Science (B.Sc.)

(3) Das Studium findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden.

§ 3 | Zulassung zum Studium, praktische Tätigkeit

(1) Zum dualen ausbildungsbegleitenden Bachelorstudiengang Physiotherapie wird zugelassen, wer neben der Hochschulzugangsberechtigung einen Ausbildungsvertrag zur staatlich anerkannten Physiotherapeutin bzw. zum staatlich anerkannten Physiotherapeuten an der Physiotherapieschule des UK Aachen nachweisen kann und das erste Ausbildungsjahr erfolgreich absolviert hat.

(2) Zum berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Physiotherapie wird zugelassen, wer neben der Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis einer mit der Mindestnote 2,5 abgeschlossenen berufspraktischen Ausbildung zur staatlich anerkannten Physiotherapeutin bzw. zum staatlich anerkannten Physiotherapeuten nach Maßgabe des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG vom 26. Mai 1994) nachweisen kann. Vergleichbare Ausbildungen im Ausland können vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Voraussetzung für den Zugang ist weiterhin der Nachweis von im Rahmen der Ausbildung erworbenen anrechenbaren Leistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten.

(3) Ein einschlägiges Praktikum vor Studienbeginn ist gemäß § 6 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung der FH Aachen für beide Studiengänge nicht erforderlich.

§ 4 | Beginn, Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium des dualen ausbildungsbegleitenden Bachelorstudienganges kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Das Studium des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit in beiden Studiengängen sechs Studiensemester (180 Leistungspunkte).

(3) Das Studium gliedert sich in die Prüfungen des Kern- und Vertiefungsstudiums (vgl. Anlagen 1, 2 und 3), ein wissenschaftlich orientiertes Praktikum und der Bachelorarbeit mit abschließendem Kolloquium.

(4) Das Studium des dualen ausbildungsbegleitenden Studienganges beginnt konzeptionell nach dem ersten Ausbildungsjahr und läuft zunächst vier Semester parallel zur Ausbildung. Nach Abschluss der

Ausbildung können immatrikulierte Studierende den dualen ausbildungsbegleitenden Bachelorstudiengang Physiotherapie in zwei Semestern Vollzeitstudium zu Ende führen. Eine Verpflichtung, diesen in dieser Zeit abzuschließen, besteht nicht.

(5) Der berufsbegleitende Studiengang folgt dem zeitlichen Ablauf des dualen ausbildungsbegleitenden Studiengangs.

(6) In den sechs Studiensemestern werden in beiden Studiengängen in den sogenannten Aufbaumodulen des Vertiefungsstudiums (vgl. Anlagen 1 und 2) aufbauend auf den Basismodulen des Kernstudiums (vgl. Anlage 3) vertiefende medizinische, naturwissenschaftliche und technische Grundlagenkenntnisse und die Fähigkeit zum wissenschaftlichen, evidenzbasierten Arbeiten vermittelt. Im letzten Semester erfolgt parallel zu einem wissenschaftlich orientierten Praktikum die Bachelorarbeit einschließlich abschließendem Kolloquium.

(7) Im dualen ausbildungsbegleitenden Studiengang sind Ausbildung und Studium in den ersten vier Semestern miteinander verflochten. Parallel zur Ausbildung werden im ersten und dritten Studiensemester Module im Umfang von je 7 Leistungspunkten, im zweiten und vierten Studiensemester von je 8 Leistungspunkten angeboten. Die Studiensemester fünf und sechs umfassen jeweils 30 Leistungspunkte pro Semester und finden in Form eines Vollzeitstudiums statt. Beim dualen ausbildungsbegleitenden Studiengang können 30 Leistungspunkte des Vertiefungsstudiums parallel vor Abschluss des Kernstudiums erbracht werden.

(8) Im berufsbegleitenden Studiengang erfolgt die Anrechnung der Basismodule des Kernstudiums durch den Nachweis des staatlichen Abschlusses in Physiotherapie bei der Einschreibung und dem Anerkennungsbescheid gemäß § 5 Absatz 1.

(9) Zeitlich und inhaltlich werden die Studieninhalte mit der kooperierenden Lehranstalt des UK Aachen und der medizinischen Fakultät der RWTH Aachen abgestimmt

§ 5 | Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Bei beiden Studiengängen werden die durch die Prüfung zur staatlich anerkannten Physiotherapeutin bzw. zum staatlich anerkannten Physiotherapeuten nachgewiesenen Kompetenzen in angemessener Art in die Bachelorprüfung integriert und im Umfang von 90 Leistungspunkten auf das Studium angerechnet. Sie entsprechen den Basismodulen des Kernstudiums. Den Nachweis erbringt jeder und jede Studierende mittels eines Portfolios, in dem jedes Basismodul mit den zugehörigen Lehrinhalten und Lernergebnissen aufgeführt ist. Zu jedem Basismodul wird überprüft, ob die im Modulhandbuch angegebenen Inhalte durch die Ausbildung abgedeckt sind. Nachweise aus einer sich gegebenenfalls anschließenden Berufstätigkeit bleiben unberücksichtigt. Mögliche Formen des Nachweises sind:

- Zwischenzeugnis
- Ausbildungsnachweis
- Kopien aus dem Studienbuch

Auch andere Formen sind möglich und können individuell mit den Studiengangskordinatoren abgesprochen werden. Das fertig ausgefüllte Portfolio mit allen Nachweisen wird vom Prüfungsausschuss überprüft und den Modulbeauftragten zur Unterschrift vorgelegt. Anschließend wird den Studierenden eine entsprechende Anerkennungsbescheinigung ausgestellt.

(2) Im dualen ausbildungsbegleitenden Studiengang werden die Module des Kernstudiums in Kooperation mit der Physiotherapieschule des Klinikums geleistet, durch die staatliche Prüfung dokumentiert und in angemessener Form in den Modulen des Kernstudiums abgebildet. Die Anerkennung von Modulleistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung zur staatlich anerkannten Physiotherapeutin bzw. zum staatlich anerkannten Physiotherapeuten an der Physiotherapieschule des UK Aachen in der Regel zum Ende des dritten Ausbildungsjahres mittels des in Absatz 1 aufgeführten Portfolios.

(3) Beim berufsbegleitenden Studiengang werden die Ausbildungsleistungen der abgeschlossenen staatlichen Prüfung in Physiotherapie auf die Basismodule des Kernstudiums (vgl. Anlage 3) nach dem unter Absatz 1 angegebenen Verfahren mit Beginn des Studiums angerechnet.

§ 6 | Prüfungsausschuss

Für prüfungsrelevante Angelegenheiten des Studiums ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der aus gemeinsam von den Fachbereichsräten des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik der FH Aachen und der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen gewählten Vertreterinnen und Vertretern besteht. Die Medizinische Fakultät der RWTH entsendet zwei Vertreterinnen und/oder Vertreter. Näheres bezüglich der Zusammensetzung regelt § 8 RPO entsprechend. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss Mitglied des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik der FH Aachen sein.

§ 7 | Studien- und Prüfungselemente

(1) Durch die studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob und in welchem Maße die Studierenden die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erworben haben und selbstständig anwenden können.

(2) Das Kernstudium des dualen Bachelorstudiengangs Physiotherapie umfasst folgende Basismodule (siehe Anlage 3):

- Anatomisch-physiologische Grundlagen
- Allgemeine Grundlagen
- Grundlagen Krankheitslehre
- Grundlagen allgemeiner physiotherapeutischer Befund-, Untersuchungs- und Behandlungstechniken
- Spezielle physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs- und Behandlungstechniken
- Methodische Anwendung der Physiotherapie

(3) Das Vertiefungsstudium umfasst folgende Aufbaumodule (siehe Anlage 1 und Anlage 2):

- Wissenschaftliches Arbeiten
- Mathematik in der Medizin und Physiotherapie
- Biometrie
- Gesundheitswesen und Prävention
- Technik in der Physiotherapie – Biomechanik
- Technologie in der Physiotherapie
- Biomechanische physiotherapeutische Behandlung
- Kommunikation und Psychologie
- Fachsprache Englisch (unbenoteter Leistungsnachweis)
- Wissenschaftlich orientiertes Praktikum (unbenoteter Leistungsnachweis)

(4) Ferner beinhaltet das Vertiefungsstudium die Bachelorarbeit, die mit dem Kolloquium als Prüfungselement schließt.

(5) Anwesenheitspflicht besteht generell bei allen Praktika, Übungen sowie vergleichbaren Lehrveranstaltungen der zu absolvierenden Module des Vertiefungsstudiums. Durch Bekanntgabe durch die modulverantwortliche Person zu Vorlesungsbeginn kann von der Teilnahmepflicht abgesehen werden.

§ 8 | Zulassung zu den Prüfungen

(1) Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer die gegebenenfalls geforderte Prüfungsvorleistung erbracht hat. Prüfungsvorleistungen sind in folgenden Modulen vor Teilnahme an der Modulprüfung erfolgreich zu erbringen:

- im Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“: bestandene Übung;
- im Modul „Mathematik in der Medizin und Physiotherapie“: bestandene Übung;
- im Modul „Technik in der Physiotherapie – Biomechanik“: bestandene Übung im Anteil Biomechanik I;
- im Modul „Technologie in der Physiotherapie“: bestandenenes Praktikum.

Die Formen der jeweiligen Prüfungsvorleistungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

(2) Die Leistungen sind in der Modulbeschreibung zu definieren.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Kernstudiums ist Voraussetzung für die Modulprüfungen des Studiums im fünften und sechsten Semester.

§ 9 | Durchführung von Prüfungen

(1) Allgemeines zu Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen regeln § 13 und § 16 RPO.

(2) Schriftliche Klausurarbeiten haben eine Dauer von 90 bis maximal 180 Minuten. Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von 20 bis maximal 45 Minuten. Andere Prüfungsformen wie z.B. Referat, Hausarbeit, Projektbericht, Gruppenarbeit oder Präsentation in vergleichbarem Umfang sind möglich. Bei Gruppenarbeiten ist die Prüfungsform so zu gestalten, dass die Leistung jedes oder jeder einzelnen Studierenden individuell erkennbar ist.

(3) Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der zweiten Wiederholung einer Klausur kann sich der Prüfling auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 17 Absatz 5 RPO unterziehen. Der Antrag muss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich erfolgen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Anspruch auf eine Ergänzungsprüfung entfällt, wenn die betreffende Klausur aufgrund von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung oder Ordnungsverstoß gemäß § 22 RPO als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

(4) Der Prüfungsausschuss legt rechtzeitig gemäß § 16 Absatz 2 RPO die genaue Spezifizierung von Form und Umfang der Prüfungen und im Falle einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit für alle Kandidaten und Kandidatinnen der jeweiligen Prüfung auf Vorschlag des Prüfers oder der Prüferin einheitlich und verbindlich fest und gibt diese zu Beginn der Vorlesung durch Aushang und im Internet bekannt.

(5) Die Gewichtung mehrerer Prüfungsteile erfolgt nach § 13 Absatz 6 RPO.

(6) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungselementen, muss jedes Prüfungselement bestanden werden. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes muss nur der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden. Die Fristen für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung regelt § 21 RPO.

(7) Die Basismodule des Kernstudiums werden durch nicht benotete Leistungsnachweise bewertet.

(8) Zur Notenverbesserung gibt es für die Aufbaumodule des Vertiefungsstudiums die Möglichkeit des Verbesserungsversuches gemäß § 20 RPO.

(9) Prüfungen können teilweise oder ganz im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die Aufgabenstellungen von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin im Voraus auf eindeutige Beantwortbarkeit zu prüfen.

Bei Antwort-Wahl-Verfahren-Prüfung mit Mehrfachauswahl (eine Frage, mehrere Antwortmöglichkeiten, zutreffend entweder eine, keine, mehrere oder alle Antwortmöglichkeiten) werden Punkte für jede zutreffend angekreuzte Antwortmöglichkeit vergeben. Maluspunkte für nicht zutreffend angekreuzte oder nicht angekreuzte Antworten werden nicht angerechnet.

Werden mehr Antworten angekreuzt, als der Anzahl richtiger Antworten entspricht, werden für diese Aufgabe keine Punkte vergeben.

Beispiel: Frage mit sechs Antwortmöglichkeiten (a, b, c, d, e, f), zwei davon richtig: b, e

angekreuzt: b), e): 4 Punkte (hier 2 Punkte je richtige Antwort)

b), f): 2 Punkte

c), f): 0 Punkte

b), e), f): 0 Punkte

Für die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote werden die Teile, die im Antwort-Wahl-Verfahren geprüft wurden, entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtprüfung, gewichtet.

Bei Klausuren, die zu mehr als 20% im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, beträgt die absolute Bestehensgrenze bei Prüfungen 60%, d.h. alle Studierenden, die mindestens 60% der erreichbaren Punkte erzielt haben, haben die Prüfung bestanden.

Die relative Bestehensgrenze wird bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren ermittelt, indem zunächst aus den erworbenen Punkten aller Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung im ersten Prüfungsversuch abgelegt haben, der arithmetische Mittelwert errechnet wird. Von diesem

Mittelwert werden 20% abgezogen (nicht: 20 Prozentpunkte). Das Ergebnis entspricht der relativen Bestehensgrenze. Liegt die so berechnete relative Bestehensgrenze unter der absoluten Bestehensgrenze, ist die relative Bestehensgrenze anzuwenden.

§ 10 | Abschlussarbeit, Kolloquium und Betreuung

(1) Die Bachelorarbeit ist gemäß § 27 RPO eine Modulleistung, in der der oder die Studierende zeigen soll, dass er oder sie befähigt ist, eine Aufgabenstellung aus den Fachgebieten des Studiengangs sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in ihren fachübergreifenden Zusammenhängen innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden eigenständig zu bearbeiten und zu dokumentieren. Das Kolloquium ist eine Modulleistung, in der der oder die Studierende zeigen soll, dass er oder sie befähigt ist, die in der Bachelorarbeit bearbeiteten und dokumentierten Sachverhalte mündlich darzustellen und zu begründen.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den anerkannten Basismodulen des Kernstudiums, den studienbegleitenden Prüfungen der Aufbaumodule des Vertiefungsstudiums und der Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit umfasst 10 Leistungspunkte. Dies entspricht gemäß § 29 Absatz 2 im Verbund mit § 5 Absatz 7 RPO einer Bearbeitungszeit von acht Wochen; mindestens jedoch sechs Wochen. In begründeten Einzelfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf Antrag um maximal vier Wochen verlängern. Das Kolloquium umfasst 2 Leistungspunkte.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag zur Zulassung und die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sollen so rechtzeitig erfolgen, dass das Kolloquium vor Ablauf des letzten Semesters abgelegt werden kann. Dabei kann nur zugelassen werden, wer sämtliche Leistungspunkte der ersten vier Regelstudiensemester und mindestens 20 Leistungspunkte des fünften oder sechsten Regelstudiensemesters erbracht hat. Ferner muss der Leistungsnachweis des Moduls „Wissenschaftlich orientiertes Praktikum“ erbracht worden sein.

(4) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Die Zulassung zum Kolloquium ist in § 31 Absatz 2 und 3 RPO geregelt. Das Kolloquium kann nur durchgeführt werden, wenn alle Prüfungsleistungen, alle Praktika und die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen wurden.

(5) Hauptamtlich Lehrende und Personen mit selbstständiger Lehrbefugnis der Medizinischen Fakultät der RWTH werden in Ergänzung zu § 9 der RPO als Prüferinnen und Prüfer zugelassen. Erstprüferinnen und Erstprüfer für Bachelorarbeiten müssen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der FH Aachen oder der Medizinischen Fakultät oder aus dem Kreis der Personen mit selbstständiger Lehrbefugnis der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen stammen.

§ 11 | Gesamtnote, Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten aller benoteten Modulprüfungen der Aufbaumodule des Vertiefungsstudiums gebildet. Der Anteil der Modulnoten der Aufbaumodule des Vertiefungsstudiums beträgt 75 %, der für die Bachelorarbeit 20 % und der für das Kolloquium 5 %.

(2) Aus Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement ist ersichtlich, dass es sich um einen gemeinsamen Studiengang der FH Aachen und der RWTH Aachen handelt.

(3) Urkunde und Zeugnis sind von beiden Hochschulen zu unterzeichnen.

§ 12 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2021 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die ihr Studium erstmals ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen. Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/22 ihr Studium aufgenommen haben, können auf Antrag unwiderruflich in diese Prüfungsordnung wechseln.

(3) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik der FH Aachen vom 16. April 2021 sowie der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen vom 8. April 2021 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat der FH Aachen gemäß Beschluss vom 26. April 2021.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 5. Mai 2021

Der Rektor
der FH Aachen
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel

Studienverlaufsplan Aufbaumodule Vertiefungsstudium Studienbeginn Wintersemester

Module und Studienfächer Bezeichnung	Aufteilung auf Studiensemester und Veranstaltungsart											
	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.	
	V	Ü	P	B	V	Ü	P	B	V	Ü	P	B
Basismodule des Kernstudiums (siehe Anlage 3)	Anrechnung gemäß § 5 in der Regel im vierten Semester											
Wissenschaftliches Arbeiten	2	2	2	8								
Mathematik in der Medizin und Physiotherapie				4	3	-	7					
Gesundheitswesen und Prävention**												
- Gesundheitswesen						-	2	3	5			
- Prävention										-	1	1
Technik in der Physiotherapie - Biomechanik**										3	2	3
- Biomechanik I						1	1	-	2			
- Biomechanik II										2	1	3
Biometrie								2	2	4	8	
Technologie in der Physiotherapie										2	2	4
Biomechanische physiotherapeutische Behandlung										4	-	8
Fachsprache Englisch*												- - 5
Kommunikation und Psychologie												- - 5
Wissenschaftlich orientiertes Praktikum												- - 8
Bachelorarbeit												10
Kolloquium												2
				8			7		7		8	
										30		30

Legende:

B = Belastung: Gibt die Belastung pro Semester für ein Fach in Leistungspunkten an

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum/Seminar: Angabe in Semesterwochenstunden

* Dieses Modul vermittelt Allgemeine Kompetenzen im Umfang von 5 Leistungspunkten gemäß § 12 RPO

** Dieses Modul erstreckt sich über mehrere Semester.

Studienverlaufsplan Aufbaumodule Vertiefungsstudium Studienbeginn Sommersemester

Module und Studienfächer Bezeichnung	Aufteilung auf Studiensemester und Veranstaltungsart											
	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.	
	V	Ü	P	B	V	Ü	P	B	V	Ü	P	B
Basismodule des Kernstudiums (siehe Anlage 3)	Anrechnung gemäß § 5 in der Regel im ersten Semester											
Mathematik in der Medizin und Physiotherapie	4	3	-	7								
Fachsprache Englisch*	-	-	5	5								
Wissenschaftliches Arbeiten				2	2	2	8					
Gesundheitswesen und Prävention**								-	3	4	7	
- Gesundheitswesen				-	2	3	5					
- Prävention								-	1	1	2	
Technik in der Physiotherapie - Biomechanik **								3	2	3	8	
- Biomechanik I				1	1	-	2					
- Biomechanik II								2	1	3	6	
Biometrie					2	2	4	8				
Kommunikation und Psychologie					-	-	5	5				
Technologie in der Physiotherapie								2	2	4	8	
Wissenschaftlich orientiertes Praktikum									-	-	8	8
Biomechanische physiotherapeutische Behandlung												4 - 8
Bachelorarbeit												10
Kolloquium												2
				12		15		13		16		8
												26

Legende:

B = Belastung: Gibt die Belastung pro Semester für ein Fach in Leistungspunkten an

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum/Seminar: Angabe in Semesterwochenstunden

* Dieses Modul vermittelt Allgemeine Kompetenzen im Umfang von 5 Leistungspunkten gemäß § 12 RPO

** Dieses Modul erstreckt sich über mehrere Semester.

Basismodule des Kernstudiums (zur Anrechnung gemäß § 5)

Modulbezeichnung	Leistungspunkte
Anatomisch-physiologische Grundlagen	15
Allgemeine Grundlagen*	15
Grundlagen Krankheitslehre	15
Grundlagen allgemeiner physiotherapeutischer Befund-, Untersuchungs- und Behandlungstechniken	15
Spezielle physiotherapeutische Befund-, Untersuchungs- und Behandlungstechniken	15
Methodische Anwendung der Physiotherapie	15
Summe	90

* dieses Modul enthält Allgemeine Kompetenzen im Umfang von 10 Leistungspunkten gemäß § 12 RPO